

## **Auszug Erlassammlung**

# **Weisung**

## **über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden**

**vom 21. Oktober 1998**

## Religionsunterricht

*Der Synodalartrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 32 der Kirchenverfassung<sup>1</sup> und Art. 60 der Kirchenordnung<sup>2</sup>*

*Macht folgende grundsätzliche Überlegungen (Feststellungen):<sup>1</sup>*

1. Wir verstehen das Evangelium Jesu Christi als unteilbar, als ein Ganzes. Es ist jederzeit Gabe und Aufgabe, Zuspruch und Anspruch, Geschenk und Verpflichtung, woran wir in je verschiedener Weise Anteil haben. Das einmalige sinnenfällige Zeichen hierfür ist die Taufe. Diese kann als Kindertaufe dem kirchlichen Unterricht vorausgehen oder als Erwachsenentaufe folgen. In jedem Fall aber hat der kirchliche Unterricht die Aufgabe, die umfassende Wirklichkeit des Evangeliums bewusst zu machen und dem Jugendlichen die Verantwortung gegenüber der Welt, den Mitmenschen und sich selbst aufzuzeigen. Deshalb steht der kirchliche Unterricht allen Kindern und Jugendlichen offen und ist nicht von erfolgter Taufe abhängig.
2. Da die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung getauft ist (Kindertaufe), sind nichtgetaufte Konfirmanden die Ausnahme. Diese können sich in der Folge als Aussenseiter und deshalb etwas isoliert fühlen. Die Ursache für das Nichtgetauftsein liegt meist bei den Eltern, welche in Glaubensfragen Schwierigkeiten oder zuwenig Kenntnis haben oder die Erwachsenentaufe befürworten.

---

<sup>11</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>2</sup> Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

- 3.** Es bestehen in unserer Gesellschaft insbesondere folgende Schwierigkeiten für Nichtgetaufte:
- Isolierung von den gleichaltrigen Kameraden;
  - Probleme bei Mischehen mit einem katholischen Partner (Vorzeigen des Taufscheines bei der Anmeldung zur kirchlichen Trauung beim katholischen Pfarrer) oder mit einem Partner einer anderen christlichen Konfession (z.B. evangelisch-lutherisch u.a.);
  - Schwierigkeiten bei der Annahme einer Patenschaft (z.B. bei der katholischen Kirche, evangelisch-lutherischen Kirche u.a.);
  - Eine allfällige Entscheidung für die Erwachsenentaufe wird durch die Tatsache gehemmt, dass in unserer Volkskirche eine diesbezügliche Tradition noch fehlt und einstweilen deshalb von unserer Bevölkerung als ein fremdes Element in der Kirche empfunden wird.

*und beschliesst:*

- 1.** Der Pfarrer bespricht mit den betroffenen Eltern und ihrem nichtgetauften Sohn bzw. ihrer Tochter die Bedeutung der Taufe. Er weist insbesondere auf die unter Ziff. 3 der grundsätzlichen Überlegungen angeführten Schwierigkeiten hin und ermutigt Eltern und Konfirmanden bzw. Konfirmandin zur Taufe.
- 2.** Wenn die Bereitschaft zur Taufe vorhanden ist, kann die Taufe in einer der folgenden Formen vollzogen werden, wobei der erstgenannten der Vorzug zu geben wäre:
  - im Kreise der Angehörigen in einem gottesdienstlichen Raum,
  - im Rahmen der Konfirmandenklasse,
  - im Rahmen eines Jugendgottesdienstes,
  - im Gottesdienst vor versammelter Gemeinde.

- 3.** Aus seelsorgerischen Gründen kann ausnahmsweise auf die Taufe verzichtet werden.

Luzern, 21. Oktober 1998

NAMENS DES SYNODALRATES  
Der Präsident: *D.A. Weiss*  
Der Sekretär: *P. Möri*